



Foto: momius/Fotolia.com

Das Kleingedruckte einer Webseite – Informationspflichten nach der DSGVO

Webseiten sind inzwischen ganz normaler Bestandteil des Praxismarketings. Entgegen der landläufigen Meinung ist das Internet jedoch kein rechtsfreier Raum. Gegenwärtig bestehen bereits eine Reihe von Normen, wie z.B. das Telemediengesetz, welche Vorgaben für die Praxishomepage machen. Am 25. Mai 2018 kommt eine weitere Norm hinzu, hierbei handelt es sich um die Daten-

schutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verordnung findet unmittelbare Anwendung in allen europäischen Mitgliedstaaten. Ein wesentlicher Bestandteil der DSGVO sind die umfassenden und ausgeweiteten Informationspflichten für Betreiber von Webseiten, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 14 ergeben.

Dieser Artikel verfolgt das Ziel, Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der Informationspflichten zu geben, welche für Homepagebetreiber gelten.

Wie so oft, wenn ein neues Gesetz in Kraft tritt, gibt es anfangs noch viele Auslegungsfragen. Dies ist auch bei der DSGVO nicht anders. Aus diesem Grund kann keine Haftung für den nachstehenden Text übernommen werden.

1. Welche Informationen müssen auf Ihrer Webseite enthalten sein?

Alle Webseiten benötigen eine Datenschutzerklärung, sobald von diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Wenn ein Patient die Webseite besucht, übermittelt sein Browser (z.B. Mozilla Firefox oder Internet Explorer) eine sogenannte IP-Adresse. Sie ist quasi das Nummernschild des Computers im Internet. Über diese Adresse ist es möglich, Rückschlüsse auf



„Datenschutzerklärung Internet“ (MS-WORD-Datei) unter Punkt „15. Datenschutz – Informationsanspruch“
<https://zkn.de/praxis-team/datenschutz0/aufstellung-der-dokumente-zur-checkliste.html>
oder als Shortlink: <https://tinyurl.com/ydf366ae>

Pflichteinträge im Impressum einer Webseite nach dem TMG:
Drei PDF-Dateien zum Thema „Internetpräsenz“
<https://zkn.de/praxis-team/praxisfuehrung/beruf-und-recht.html>
oder als Shortlink: <https://tinyurl.com/y72qabsf>

die Person des Nutzers zu ziehen. Aus diesem Grund gehört die IP-Adresse zu den personenbezogenen Daten. Ziel der Datenschutzgrundverordnung ist es u.a., Transparenz zu schaffen. Der Artikel 13 DSGVO definiert daher die Pflichtangaben, die ein Betreiber einer Webseite im Falle der Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten zu erfüllen hat, um die Nutzer über die Datenverarbeitung, den Zweck der Verarbeitung sowie den Datenschutzverantwortlichen in Kenntnis zu setzen. Ferner müssen die Nutzer über ihre Rechte, die aus der Speicherung ihrer Daten folgen (z.B. Widerspruchsmöglichkeit, Näheres unter 3.), aufgeklärt werden. Sofern Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen, muss dessen Kontaktadresse (i.d.R. eine E-Mailadresse) auf der Webseite, z.B. im Impressum, ausgewiesen sein.

2. Wie können diese Informationen dem Nutzer zugänglich gemacht werden?

Eines der obersten Gebote der DSGVO ist, wie bereits erwähnt, die Transparenz. Der in Artikel 12 DSGVO verankerte Grundsatz der Transparenz besagt, dass die Personen, deren Daten gespeichert werden, hierüber in verständlicher, einfacher und klarer Sprache zu informieren sind. Ferner muss die Information leicht zugänglich sein. Die Datenschutzerklärung ist also so in die Webseite einzubinden, dass sie von überall abgerufen werden kann. Der Zugang zur Information sollte sich folglich direkt auf der Startseite Ihrer Internetpräsenz befinden und mit einem „Klick“ (z. B. als Link) abrufbar sein.

Unter dem im Info-Kasten ausgewiesenen Link befindet sich unter anderem ein herunterladbares unverbindliches Musterformular, welches so oder in ähnlicher Form in Ihre Webseite eingebunden werden könnte, um Nutzer auf die Verwendung von Cookies aufmerksam zu machen. Sollten Social-Media-Plug-Ins verwendet werden, sind weiterführende Hinweise erforderlich.

3. Welche Rechte hat ein Nutzer Ihrer Webseite?

Wenn Nutzer Ihre Homepage besuchen und dabei deren personenbezogene Daten gespeichert werden, räumt



Ass. jur. Sabrina Pfütze

ihnen Kapitel 3 der DSGVO eine Reihe von Rechten ein, die nachfolgend exemplarisch kurz dargestellt werden.

3.1 Recht auf Löschung

Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum bisherigen Zweck nicht mehr erforderlich oder die Verarbeitung erfolgte unrechtmäßig, folgt aus Artikel 17 DSGVO das Recht auf Löschung.

3.2 Recht auf Auskunft

Der Verantwortliche hat dem Betroffenen gem. Artikel 15 DSGVO auf dessen Verlangen hin darzulegen, ob und welche Daten er von ihm gespeichert hat und zu welchem Zweck dies geschah. Diese Information ist dem Betroffenen auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu übersenden.

3.3. Widerspruchsrecht

Gem. Art. 21 DSGVO kann der Betroffene der Verarbeitung seiner Daten jederzeit widersprechen.

4. Pflichtangaben gemäß Telemediengesetz (TMG)

Bitte beachten Sie, dass auch das TMG den Betreibern von Internetseiten gewisse Pflichtangaben auferlegt. Näheres kann dem § 5 dieses Gesetzes entnommen werden. ■

____ Ass. jur. Sabrina Pfütze
Sachbearbeitung ZKN

